



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/vergabeverfahren/

Hinweise
für die Ausschreibung von Dienstleistungen
von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern
(Stand: 25. April 2018)

Inhalt

A. Zweck des Merkblatts	3
B. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern	3
C. Wichtige Unterlagen für die Angebotsabgabe	5
D. Wahl der Verfahrensart	5
1. Oberhalb der Schwellenwerte	6
2. Unterhalb der Schwellenwerte	6
E. Typische Probleme bei Vergaben	6
1. Weisungsrecht der Vergabestelle	6
2. Nachweis von Referenzen	7
3. Nachweis der Berufsqualifikation	8
4. Honorar	8
5. Nichterstattung von Angebotskosten	9
6. Fehlende Haftungsbegrenzung	9
7. Nicht auftragsrelevante Versicherungsnachweise	10
8. Anfertigung und Aufbewahrung von Handakten/Arbeitspapieren	11
9. Verschwiegenheitserklärungen für Bieter und deren Mitarbeiter	12
10. Vereinbarungen zur Auftrags(daten)verarbeitung	13
11. Vorlage von Transparenzberichten	13
12. Vorlage von Qualitätskontrollbescheinigungen / Ausnahmegenehmigungen	14
13. Nachweis von ISO-Zertifizierungen	15

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) als vom Gesetzgeber im Jahr 1961 errichtete und mit hoheitlichen Aufgaben betraute bundesweit zuständige Berufsorganisation vertritt die Belange der Gesamtheit ihrer über 21.000 Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Ziel der WPK ist es, die Qualität der Berufsausübung ihrer Mitglieder zu fördern, sicherzustellen und fortzuentwickeln. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben aus; sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

A. Zweck des Merkblatts

Dieses Merkblatt soll Vergabestellen bei der Ausschreibung von Dienstleistungen unterstützen, die Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern (WP/vBP) vorbehalten sind oder typischerweise von ihnen erbracht werden. Die WPK wird im Zusammenhang mit Vergabeverfahren der öffentlichen Hand sowohl von Auftraggeber- als auch von Bieterseite auf Fragen angesprochen, die sich im Kern aus unterschiedlichen, teils einander widersprechenden Regeln im Vergaberecht und im Berufsrecht ergeben. In diesem Merkblatt sollen die typischen Problemstellungen angesprochen und Lösungswege aufgezeigt werden. Darüber hinaus steht die WPK gerne für weitergehende Fragen zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Merkblatts. Die WPK bietet auf ihrer Homepage zudem die Möglichkeit der lokalen Mitgliedersuche (www.wpk.de/wpk/berufsregister/).

B. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern

Der wirtschaftsprüfende Beruf wurde 1931 durch eine Verordnung geschaffen, die erstmals die Jahresabschlussprüfung durch unabhängige Prüfer vorsah. WP/vBP üben einen freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikationen und ihrer berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten ihre Dienstleistungen unabhängig, persönlich, verschwiegen und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Sie führen insbesondere gesetzliche Jahresabschlussprüfungen und sonstige Pflichtprüfungen durch, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung ausschließlich von WP/vBP vorgenommen werden dürfen (sog. Vorbehaltsaufgaben). Bei diesen Tätigkeiten sind sie zur Unparteilichkeit sowie zur Führung des Berufssiegels verpflichtet. Sie haben mit ihrer gesamten Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen zu erfüllen, die sich aus Gesetzen, Satzungen sowie nationalen und internationalen Regeln ergeben. Sie unterliegen zudem einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht.

Neben der klassischen Prüfungstätigkeit erbringen WP/vBP vielfältige weitere Dienstleistungen wie Steuerberatung, Unternehmensbewertung, Sachverständigentätigkeit, Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und treuhänderische Verwaltung. Der Aufgabenumfang

ergibt sich aus § 2 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Auch soweit es sich nicht um sog. Vorbehaltsaufgaben des WP/vBP handelt, werden WP/vBP (bzw. die entsprechenden Berufsgesellschaften) bei allen Aufträgen, die in § 2 WPO genannte Aufgaben (insbesondere auch Beratungstätigkeiten) als Berufsangehörige tätig. Dies hat zur Folge, dass auch für diese Aufträge das Berufsrecht einschließlich der üblichen Haftungsbegrenzungen (s. dazu noch unter E. 6.) uneingeschränkt anwendbar ist.

Folgende **Referenzliste** (inkl. CPV-Codes) bietet einen Überblick:

Dienstleistung	CPV-Codes
Pflichtprüfungen (z.B. von kommunalen Abschlüssen)	79200000-6, 79210000-9
Freiwillige Prüfungen aller Art	72222000-7, 72222100-8, 72254100-1, 72800000-8, 72810000-1, 79212000-3, 79212100-4, 79212110-7, 79212400-7, 79212500-8
Innenrevision	79212200-5, 79212300-6
Buchhaltung und Buchführung	79211000-6, 79211100-7, 79211110-0
Erstellung von Abschlüssen und Gutachten/Berichten	79211120-3, 79211200-8
Steuerberatung	79220000-2, 79221000-9, 79222000-6
Unternehmens- und Wirtschaftsberatung	72221000-0, 79400000-8, 79410000-1, 79411000-8, 79411100-9, 79412000-5, 79413000-2, 79414000-9, 79415000-6, 79418000-7, 79419000-4
Treuhänderische Tätigkeit	66160000-9, 66161000-6

Bei der **Prüfungstätigkeit** kommt i. d. R. der sog. **risikoorientierte Prüfungsansatz** zum Tragen, vgl. § 317 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuches (HGB). Danach sind die Prüfungshandlungen so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Prüfungsgegenstand im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen und ggf. weiteren Anforderungen steht. Um sich dieses Urteil bilden zu können, muss sich der WP/vBP geeignete Prüfungsnachweise (z.B. Rechnungen, Vertragsdokumen-

te, Buchhaltungsbelege) verschaffen, aus denen er mit hinreichender Sicherheit seine Prüfungsfeststellungen ableiten kann.

C. Wichtige Unterlagen für die Angebotsabgabe

Um insbesondere bei Prüfungsaufträgen ein adäquates Angebot abgeben zu können, benötigt der WP/vBP bereits im Vorfeld eine Reihe von Angaben bzw. Unterlagen. Dazu gehören insbesondere:

- letzter Jahresabschluss und Prüfungsbericht
- Angaben zu Buchhaltungssoftware
- Angaben zum Ersteller des Jahresabschlusses
- ggf. Wirtschaftsplan sowie wesentliche Unterlagen zu erwarteten Abweichungen vom letzten Jahresabschluss
- ggf. Angaben zu Mitarbeiterzahlen, Bilanzsumme, Umsatz und sonstigen relevanten Unternehmensdaten und –verhältnissen (z.B. Einzelunternehmen oder Konzernstruktur).

Die Einarbeitung in einen neuen Prüfungsgegenstand ist mit vergleichsweise hohem Aufwand verbunden. Da die Prüfungsqualität von entscheidender Bedeutung ist, sollte der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium grundsätzlich nicht geeignet sein. Ein niedrigerer Preis bietet auch nicht die Gewähr dafür, dass der Anbieter mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis ausgewählt und somit das im vergaberechtlichen Sinne wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wird.

D. Wahl der Verfahrensart

Die Mitglieder der WPK erbringen freiberufliche Dienstleistungen, für die nicht in jedem Fall eine öffentliche Ausschreibung erforderlich ist. Die Vergabestelle kann daher prüfen, ob eine Neuvergabe überhaupt erforderlich ist, da eine Rechtspflicht zur externen Rotation des Prüfers bei Unternehmen der öffentlichen Hand häufig nicht besteht. Nähere Informationen finden Sie in der beigefügten Verlautbarung der WPK ([Positionspapier der WPK: Keine externe Rotation des Abschlussprüfers bei Unternehmen der öffentlichen Hand](#)).

Entschließt die Vergabestelle sich zur Durchführung eines Vergabeverfahrens, können die Dienstleistungen häufig im Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (oberhalb der EU-Schwellenwerte¹) bzw. in freihändiger Vergabe (unterhalb der EU-

¹ Derzeit ab einem Auftragswert von 221.000 € netto. Die Schwellenwerte werden i.d.R. alle 2 Jahre durch EU-Verordnung neu festgelegt.

Schwellenwerte) vergeben werden. Zusätzliche Vergabemodalitäten können sich aus haushaltsrechtlichen Regelungen ergeben.

1. Oberhalb der Schwellenwerte

Mit Inkrafttreten der Vergaberechtsnovelle zum 18. April 2016 entfiel die bisher oberhalb der Schwellenwerte geltende Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF), die das Verhandlungsverfahren als Regel vorsah. Nach Auffassung des BMWi als Verordnungsgeber der neuen Vergabeverordnung (VgV) fällt die Vergabe freiberuflicher Leistungen aber als sog. „konzeptionelle oder innovative Lösung“ häufig unter den neuen Ausnahmetatbestand gem. § 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV. Ob ein an einen WP/vBP konkret zu vergebender Dienstleistungsauftrag davon umfasst ist, bedarf der Prüfung im jeweiligen Einzelfall. Auch die frühere VOF galt nach ihrem Wortlaut nur für freiberufliche Leistungen, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden konnte. Im Ergebnis wird daher bei vielen Aufträgen kein materieller Unterschied zur früheren Rechtslage bestehen.

2. Unterhalb der Schwellenwerte

Für die Vergabe gilt zunächst Haushaltsrecht (§ 55 der Landeshaushaltsordnungen), das ggf. durch Anwendungserlasse weiter konkretisiert wird. Demnach sind Leistungen grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben, es sei denn, die „Natur des Geschäfts“ rechtfertigt eine Abweichung. Für freiberufliche Dienstleistungen i.S.v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), zu denen ausdrücklich auch die Dienstleistungen von WP/vBP gehören, wird die Möglichkeit einer solchen Abweichung überwiegend bejaht. Im Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)² ist dies jetzt auch ausdrücklich festgehalten (vgl. § 50 UVgO und die Erläuterungen dazu). Demnach können Dienstleistungen von WP/vBP grundsätzlich freihändig vergeben werden.

E. Typische Probleme bei Vergaben

1. Weisungsrecht der Vergabestelle

Enthält die Leistungsbeschreibung **Weisungsrechte** der Vergabestelle, wie z.B. Vorlagepflichten, spezifizierende Anforderungen an Ablauf und Dokumentation des Mandats, ist zu bedenken, dass die eigenverantwortliche Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) ein fachliches Weisungsrecht weitgehend ausschließt. Berufsrechtlich unzulässig ist insbesondere:

² Bisher im Bund und in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg in Kraft gesetzt; weitere Bundesländer werden zeitnah folgen.

- eine Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen durch den Auftraggeber
- eine Verpflichtung des WP/vBP, Wesentlichkeitsgrenzen an den Mandanten vor oder während der Prüfung mitzuteilen
- eine Festlegung von Anzahl, Art und Umfang der Stichproben und Stichprobenverfahren durch den Auftraggeber
- eine Verpflichtung des WP/vBP, Stichprobenverfahren im Vorfeld der Prüfung mitzuteilen oder
- eine Verpflichtung des WP/vBP zur Vorlage von Arbeitspapieren.

Lösungsmöglichkeiten:

Im Einzelnen hängen die zulässigen Weisungsbefugnisse des Auftraggebers von Art und Inhalt des Auftrags ab; dabei gilt die Faustregel: Weisungsbefugnisse können umso größer sein, je weniger das Mandat durch berufsständische oder gesetzliche Vorschriften geprägt ist. Bei **Prüfungsaufträgen** kann die Vergabestelle zusätzliche Prüfungsschwerpunkte festlegen, soweit sie den vom WP/vBP als erforderlich angesehen Prüfungsumfangs nicht beschränkt. Bei **anderen Aufträgen** bestehen größere Spielräume.

Unstimmigkeiten bei der Mandatsabwicklung können zumeist durch ergänzende Vertragsauslegung bereinigt werden. Im Zweifel wird auch aus dem objektiven Empfängerhorizont betrachtet davon ausgegangen werden können, dass der WP/vBP sich nur zu solchen Leistungen verpflichten wollte, die ihm berufsrechtlich gestattet sind.

Auftragsbestandteile, bei denen sich die Vergabestelle nicht sicher ist, ob sie z.B. mit einem Prüfungsauftrag berufsrechtlich vereinbar sind, können als Nebenangebot ausgeschrieben werden, damit der WP/vBP selbst entscheiden kann, ob er mit Blick auf berufsrechtliche Pflichten ein Angebot nur auf die Hauptleistung oder auch auf die Nebenleistung(en) abgeben kann.

2. Nachweis von Referenzen

Um geforderte Fachkunde des Bieters nachzuweisen, wird meist verlangt, eine Anzahl vergleichbarer Referenzmandate zu benennen. Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht erfordert jedoch, dass Mandanten einer solchen Nennung zustimmen müssen.

Lösungsmöglichkeiten:

Eine anonymisierte Referenzliste begegnet keinen berufsrechtlichen Bedenken, so dass diese Option im Rahmen der Festlegung der Eignungskriterien durch die Vergabestelle vorrangig geprüft werden sollte.

Für den WP/vBP kann es in der Praxis schwierig sein, die Zustimmungserklärungen innerhalb der Angebotsfrist einzuholen, insbesondere wenn die Zustimmung von der Vergabestelle angeforderte Detailinformationen wie Rechnungswerte und Leistungszeiten umfassen soll. Die Vergabestelle kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch nachgereichte Unterlagen akzeptieren. Dies gilt z.B. auch, wenn im Einzelfall die Zustimmung eines Mandanten bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorliegt und der WP/vBP der Vergabestelle ankündigt, die – vervollständigte – Referenzliste, innerhalb einer vor Zuschlagserteilung liegenden Frist nachzureichen.

3. Nachweis der Berufsqualifikation

Vergabestellen fordern häufig nicht einschlägige Nachweise wie die Gewerbeanmeldung oder -ummeldung. Der WP/vBP übt jedoch kein Gewerbe aus und unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 GewO). Für die Auftragsdurchführung kommt es allein auf die Bestellung als WP/vBP oder Anerkennung als WPG/BPG an.

Lösungsmöglichkeiten:

Die Wirtschaftsprüferkammer führt gem. § 37 Abs. 1 WPO ein öffentliches Berufsregister, das kostenlos elektronisch zugänglich ist. Die Vergabestelle kann somit ohne weiteres selbst nachprüfen, ob der Anbieter tatsächlich WP/vBP ist bzw. als WPG/BPG anerkannt ist.

Das öffentliche Berufsregister ist im Internet unter www.wpk.de/wpk/berufsregister/ erreichbar.

4. Honorar

Der WP/vBP hat das Honorar so zu gestalten, dass die Qualität der Leistung sichergestellt wird. Pauschalhonorare für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag sind berufsrechtlich grundsätzlich nur statthaft, wenn eine Öffnungsklausel (sog. *Escape-Klausel*) vereinbart wird. Damit wird festgelegt, dass das Honorar für den Fall entsprechend erhöht werden kann, dass nicht vorhersehbare Umstände im Bereich des Auftraggebers eintreten, die den Bearbeitungsaufwand erheblich ausweiten.

Lösungsmöglichkeiten:

Um Honorarstreitigkeiten vorzubeugen, ist auch bei Prüfungs- oder Gutachtaufträgen das Angebot eines Pauschalhonorars mit Escape-Klausel als wertungsfähiges Angebot zu akzeptieren. Dem WP/vBP kann die vertragliche Pflicht auferlegt werden, rechtzeitig Hinweise zu geben und darzulegen, aus welchen Gründen ein erhöhter Bearbeitungsaufwand erforderlich ist.

5. Nichterstattung von Angebotskosten

Abhängig von der Komplexität des Auftrags kann bereits die Erstellung eines aussagefähigen Angebots mit erheblichem Aufwand für den WP/vBP verbunden sein.

Lösungsmöglichkeiten:

Mit dem Wegfall der VOF (s.o.) besteht für die Vergabestelle auch im Oberschwellenbereich kein Verbot mehr, auch die Kosten für die Angebotserstellung zu erstatten. Insbesondere bei freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren dürfte dies für die Vergabestelle auch zumutbar sein, da die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter von vornherein begrenzt ist. Ggf. kann die Vergabestelle einen Pauschalbetrag oder eine Deckelung vorsehen.

6. Fehlende Haftungsbegrenzung

In den Vergabeunterlagen werden häufig AGB des Bieters pauschal zurückgewiesen. Fügt der WP/vBP seinem Angebot dennoch AGB bei, wird er in der Regel von der Wertung ausgeschlossen, weil er eigenmächtig Vergabeunterlagen ergänzt hat.

Die Tätigkeit des Berufsstands ist grundsätzlich gefahrgeneigt, weshalb der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass in vorformulierten Vertragsbedingungen eine Haftungsbegrenzung i. H. v. 4 Mio. € vereinbart werden kann (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 WPO). Diese Regelung trägt den Interessen beider Vertragsseiten Rechnung, in dem der Auftraggeber einerseits auf eine noch finanzierbare, aber dennoch für den Normalfall ausreichende Haftungssumme zurückgreifen kann, andererseits der WP/vBP als Auftragnehmer nicht dem unüberschaubaren Risiko einer potentiell unbegrenzten Haftung ausgesetzt wird. Branchenübliche Vertragsbedingungen für den Berufsstand sind die vom IDW Verlag herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB). Diese spiegeln die genannte gesetzliche Regelung wieder.

Das Gesetz erlaubt WP/vBP eine Haftungsbegrenzung auch für grobe Fahrlässigkeit, ohne sich am allgemeinen AGB-Recht messen lassen zu müssen. Eine solche Haftungsbegrenzung ist daher branchenüblich (vgl. auch Nr. 9 Abs. 2 AAB). Bei Vergabeverfahren, die sich nur an WP/vBP richten, sollte dies daher von vornherein berücksichtigt werden. Soweit auch Nicht-WP/vBP als Bieter in Betracht kommen, könnte zwar eingewendet werden, dass diese Bieter eine solche Begrenzung in AGB nicht vorsehen dürften (vgl. § 309 Nr. 7 b) BGB). Der Umstand, dass einerseits auch WP/vBP – ggf. in erheblichem Umfang – mitbieten und daher in die Beurteilung der Branchenüblichkeit einzubeziehen sind und dass zum anderen auch für Nicht-WP/vBP eine nicht AGB-mäßige, sondern individualvertraglich am konkreten Einzelfallrisiko orientierte Regelung möglich sein sollte, spricht dafür, auch in an einen breiteren Bieterkreis gerichteten Vergabeverfahren eine Begrenzung der Haftung für grobe Fahrlässigkeit zu ermöglichen.

Dem WP/vBP ist es nicht gestattet, gesetzliche Haftungsbegrenzungen abzubedingen (vgl. § 18 Berufssatzung WP/vBP). Wird die Haftungsvereinbarung entsprechend der gesetzlichen Regelung dennoch nicht zugelassen, resultiert daraus eine zunächst unbeschränkte Haftung des WP/vBP. Dies kann zu einer signifikanten Erhöhung des Preisniveaus führen, da der WP/vBP dann ggf. mit seinem Berufshaftpflichtversicherer erörtern muss, ob und ggf. inwieweit ein zusätzlicher Versicherungsschutz für dieses Mandat vereinbart werden kann. Dessen Kosten wird der Berufsangehörige zumeist in den Angebotspreis einkalkulieren. Eine höhere Haftung des Dienstleisters bedingt daher in der Regel einen höheren Preis der Dienstleistung.

Lösungsmöglichkeiten:

Möchte die Vergabestelle AGB des Bieters ausschließen, sollte sie zumindest in den Vergabeunterlagen eine Haftungsbeschränkung im gesetzlichen Sinne in einer separaten Klausel verankern oder eine solche – soweit es das gewählte Vergabeverfahren erlaubt – mit dem Bieter aushandeln. Im Übrigen können branchenübliche Vertragsbedingungen berücksichtigt werden, wenn diese die Haftung summenmäßig beschränken. Dieser Rechtsgedanke ist z.B. in § 7 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 VOL/B ausdrücklich verankert.

7. Nicht auftragsrelevante Versicherungsnachweise

Die für die Vergabe gewerblicher Dienstleistungen üblichen Versicherungsnachweise (Betriebshaftpflichtversicherungen) passen in der Regel nicht bei der Beauftragung eines

WP/vBP. Personen- und Sachschäden sind nicht auftragsrelevant, dafür besteht eher der Bedarf nach einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Lösungsmöglichkeiten:

WP/vBP sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu unterhalten (§ 54 Abs. 1 WPO). Diese muss eine Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall i. H. v. 1 Mio. Euro abdecken (§ 54 Abs. 1 Satz 2 WPO in Verbindung mit § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB). Zur Haftungsbegrenzung siehe unter 6.

Im Schadensfall erteilt die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag Auskunft über Namen, Adresse und Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung, soweit der WP/vBP kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat (§ 54 Abs. 2 WPO).

8. Anfertigung und Aufbewahrung von Handakten/Arbeitspapieren

In Vergabeunterlagen wird häufig ein Verbot des Kopierens von Unterlagen und eine Pflicht zur vollständigen Herausgabe oder Vernichtung aller Unterlagen nach Auftragsbeendigung vorgesehen, wobei dies teils nur gelten soll, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Eine solche Regelung ist aber nicht flexibel genug, um der Notwendigkeit und auch der Berufsüblichkeit hinsichtlich der Aufbewahrung von Unterlagen zu entsprechen.

WP/vBP haben ihre Handakten i.e.S. (d. h. von oder für die Auftraggeber aus Anlass der beruflichen Tätigkeit erhaltene Schriftstücke) für 10 Jahre aufzubewahren, sofern nicht vorher die Voraussetzungen für eine Herausgabe vorliegen (§ 51b Abs. 2 WPO). Darüber hinaus sind WP/vBP aufgrund ihrer Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) aber auch angehalten, ihre Tätigkeit in selbst angefertigten Unterlagen (sog. Arbeitspapieren) nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzubewahren. Dies gilt für alle Tätigkeiten gem. § 2 WPO (s.o. unter B.).

Lösungsmöglichkeiten:

Ein ausdrückliches Verbot des Kopierens von Unterlagen und eine Pflicht zur vollständigen Herausgabe oder Vernichtung aller Unterlagen nach Auftragsbeendigung ist aufgrund der ohnehin bestehenden berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (siehe dazu auch sogleich unter 9.) nicht erforderlich. Sofern die Vergabestelle ein solches Verbot ausnahmsweise doch für angebracht hält, da es sich um Dokumente handelt, die gemäß einer für die Vergabestelle verbindlichen Rechtsvorschrift als „Streng geheim“, „Geheim“, „VS – Vertraulich“ „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ oder vergleichbar eingestuft sind, kann ggf. eine Zusatzvereinbarung nur konkret auf diese Dokumente bezogen getroffen werden.

9. Verschwiegenheitserklärungen für Bieter und deren Mitarbeiter

Sofern die Vergabeunterlagen Verschwiegenheitserklärungen für Bieter und teils auch für jeden mit der Auftragsabwicklung befassten Mitarbeiter vorsehen, ist dies berufsrechtlich entbehrlich und für den WP/vBP mit einem unnötigen bürokratischen Aufwand verbunden.

WP/vBP sind – wie z.B. auch Rechtsanwälte oder Ärzte – ohnehin bereits gesetzlich zur Einhaltung der Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). Der WP/vBP hat zur Sicherstellung der Verschwiegenheit entsprechende Vorkehrungen in seiner Praxisorganisation zu treffen und die Verschwiegenheitspflicht auch nach Auftragsbeendigung einzuhalten (vgl. § 10 Abs. 2, 3 Berufssatzung WP/vBP). Der WP/vBP ist berufsrechtlich verpflichtet, mit Personen oder Stellen, die er im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt, Verschwiegenheitsvereinbarungen zu treffen, die die Einhaltung des Berufsgeheimnisses sicherstellen (vgl. §§ 50, 50a Abs. 1 WPO). Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist strafbar (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB), grundsätzlich auch für die mitwirkenden Personen (vgl. § 203 Abs. 4 Nr. 2 StGB). Die Notwendigkeit einer zusätzlichen vertragsrechtlichen Verpflichtung desselben Inhalts erschließt sich daher nicht, zumal ohnehin eine Verletzung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht regelmäßig auch zivilrechtlich eine Haftung des WP/vBP auslösen dürfte (vgl. § 241 Abs. 2 BGB).

Lösungsmöglichkeiten:

Verzicht auf eine zusätzliche vertragliche Verschwiegenheitserklärung. Stattdessen kann in den Vergabeunterlagen (deklaratorisch) auf die Pflicht zur Einhaltung der genannten berufsrechtlichen Vorschriften verwiesen werden.

10. Vereinbarungen zur Auftrags(daten)verarbeitung

Teils verlangen Vergabestellen die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Auftrags(daten)verarbeitung gem. § 11 BDSG (nach bisherigem Recht, ab 25. Mai 2018 abgelöst durch Art. 28 DSGVO).

Dies ist jedoch im Regelfall entbehrlich, da zum einen die Prüfungstätigkeiten und auch sonstige Dienstleistungen des WP/vBP zumeist keine Auftrags(daten)verarbeitung im Auftrag im Sinne der o.g. Vorschriften darstellen. Dies gilt auch nach neuem Datenschutzrecht aufgrund der DSGVO. Die Verlautbarung der Bundesdatenschutzbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten der Bundesländer vom 16. Januar 2018 (Kurzpapier Nr. 13 der Datenschutzkonferenz) stellt klar, dass bei Mandatierung eines Berufsgeheimnisträgers keine gesonderte Vereinbarung zur Auftrags(daten)verarbeitung erforderlich ist, solange eine anderweitige Rechtsgrundlage gem. Art. 6 DSGVO besteht.³

Darüber hinaus ist der WP/vBP bereits aufgrund seiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (siehe unter 9.) verpflichtet, Daten des Mandanten vertraulich zu behandeln und entsprechende technisch-organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Lösungsmöglichkeiten:

Wie unter 9.

11. Vorlage von Transparenzberichten

Gelegentlich wird von den Vergabestellen pauschal die Vorlage eines sog. Transparenzberichts gefordert, obwohl nur WP bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (vgl. § 319a HGB) prüfen, verpflichtet sind, einen Transparenzbericht zu erstellen (vgl. Art. 13 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014 – AbschlussprüferVO). Der europäische Verordnungsgeber hat sich bewusst dafür entschieden, die Transparenzberichtsspflicht nicht auf alle WP/vBP zu erstrecken, so dass deren Anforderung in einem Vergabeverfahren als überbordende formale Anforderung erscheint, die eine Reihe von Bietern von vornherein nicht erfüllen können.

³ Vgl. dort S. 4, rechte Spalte, verfügbar unter:
https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html

Lösungsmöglichkeiten:

Verzicht auf das Kriterium. Jedem Bieter bleibt es – abhängig vom gewählten Vergabeverfahren – unbenommen, im Rahmen seiner Unternehmenspräsentation der Vergabestellen einen Transparenzbericht vorzulegen (sofern vorhanden).

12. Vorlage von Qualitätskontrollbescheinigungen / Ausnahmegenehmigungen

Vereinzelte Vergabestellen fordern noch die Vorlage einer wirksamen Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren gem. § 57a WPO a.F. oder eine Ausnahmegenehmigung der WPK gem. § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB a.F.

Diese Anforderung entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Die bisherige Bescheinigung wurde mit dem am 17. Juni 2016 in Kraft getretenen Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAReG, BGBl. 2016 I, 518 ff.) durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. § 57a Abs. 1 WPO n.F. sieht nunmehr vor, dass die Annahme eines gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungsauftrags nach § 316 HGB der WPK spätestens binnen zwei Wochen anzuzeigen ist. Dementsprechend ist auch die bisherige Ausnahmegenehmigung nicht mehr erforderlich. Vorgesehen ist jetzt, dass der WP/vBP sich einen Auszug aus dem Berufsregister verschafft, aus dem sich ergibt, dass die Anzeige an die WPK erfolgte und im Berufsregister eingetragen wurde, wobei der WP/vBP spätestens sechs Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages über den Auszug aus dem Berufsregister verfügen muss (vgl. § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB n.F.).

Lösungsmöglichkeiten:

Verzicht auf das Kriterium. Die Vergabestelle kann vorsehen, dass der Bieter ihr im Fall der Zuschlagserteilung binnen einer angemessenen Frist eine Kopie des o. g. Auszugs aus dem Berufsregister vorlegt, sofern es sich um einen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungsauftrag nach § 316 HGB handelt. Derartige Vorlagepflichten nach Zuschlagserteilung sind auch bei anderen Nachweisen in Vergabeverfahren üblich (z. B. bei GZR-Auszügen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Sozialversicherungsträgern usw.).

13. Nachweis von ISO-Zertifizierungen

Der in Ausschreibungen oft übliche Nachweis einer ISO-Zertifizierung des Bieters (insbesondere einer nach EN ISO 9001) ist für die Ausschreibung von WP-/vBP-Dienstleistungen nicht sachgerecht.

Die ISO 9001 legt Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem fest. Sie verfolgt dabei einen prozessorientierten Ansatz und beschäftigt sich nicht mit Fragen der materiellen Qualität der erstellten Produkte (insbesondere nicht der Vereinbarkeit einer von einem WP/vBP erbrachten Prüfungs- oder Beratungsleistung mit berufsrechtlichen, handelsrechtlichen und sonstigen fachlichen Vorgaben). Demnach kann die ISO 9001-Zertifizierung keine Aussage dazu treffen, ob ein WP/vBP seine Mandate korrekt abwickelt.

Lösungsmöglichkeiten:

Verzicht auf das Kriterium. Der Nachweis einer ISO-Zertifizierung ist bei Berufsangehörigen entbehrlich, da diese bereits berufsrechtlich unmittelbar zur Implementierung eines internen Qualitätssicherungssystems verpflichtet sind (§ 55b WPO, §§ 45 ff. BS WP/vBP). Dieses Qualitätssicherungssystem dürfte in der Regel einen höheren Standard als eine ISO-Zertifizierung gewährleisten. Bei Berufsangehörigen, die gesetzliche vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, erfolgt eine externe Überprüfung unter Führung der WPK, ob die festgelegten Regelungen zur Qualitätssicherung in den jeweiligen Praxen eingehalten wurden.

Kontaktdaten der WPK

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Dr. Jan Precht
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Postfach 30 18 82
10746 Berlin

Telefon 0 30 726161-0
Telefax 0 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de